presserat

Interviewer

Eine Regionalzeitung veröffentlicht unter der Überschrift »Menschen zum Nachdenken über die Welt bewegen. ein von einer Agentur verbreitetes Interview mit dem Präsidenten einer Universität in ihrem Verbreitungsgebiet. Dieser äußert sich in dem Gespräch über die Qualität der Studienangebote an deutschen Hochschulen, über die Entwicklung in Ost-Europa und über die Situation der katholischen Kirche. Das Interview wurde für die Nachrichtenagentur geführt von dem für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit eben jener Universität zuständigen Mitarbeiter. Ein Journalist wendet sich mit einer Beschwerde an den Deutschen Presserat. Den Lesern der Zeitung werde die falsche Tatsache vorgespiegelt, ein formell unabhängiger Journalist habe das Interview geführt. Die regelmäßige Beilage der Zeitung über die örtliche Hochschule werde komplett vom Sprecher der Universität verfasst. Die Nachrichtenagentur hält dem entgegen, die Initiative zu dem Interview sei von ihr ausgegangen. Die Fragen seien in ihrem Büro erarbeitet und dem Interviewer als freiem Mitarbeiter in Auftrag gegeben worden. Die Redaktion der Zeitung erklärt, der Hinweis, dass es sich um einen Mitarbeiter der Universität handele, sei aus Platzgründen oder versehentlich unterblieben. (1991)

Der Deutsche Presserat ist der Ansicht, dass Agentur und Zeitung gegen das Wahrhaftigkeitsgebot nach Ziffer 1 des Pressekodex verstoßen haben. Er bringt das in einem Hinweis zum Ausdruck. Beide Redaktionen hätten ihre Leser darüber aufklären müssen, welche berufliche Position der Interviewer der Agentur ausübt. Im Interesse des Lesers muss Eindeutigkeit darüber bestehen, in weichem Verhältnis die Beteiligten des Interviews zueinander stehen. Im vorliegenden Fall hätte erwähnt werden müssen, dass der Interviewer auch der für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit zuständige Mitarbeiter des Interviewten ist. Dabei spielt es nach Ansicht des Presserats keine Rolle, ob die Fragen ohne eigene Mitwirkung des Interviewers von der Redaktion vorformuliert waren. Die Tatsache, dass Publikationen die Dienste von Funktionsträgern in Anspruch nehmen, ist vom Deutschen Presserat grundsätzlich nicht zu beanstanden. (B48/91)

Aktenzeichen:B48/91
Veröffentlicht am: 01.01.1991
Gegenstand (Ziffer): Wahrhaftigkeit und Achtung der Menschenwürde (1);
Entscheidung: Hinweis